



Dienstvertrag für Jagdaufseher

zwischen dem **Jagdverein**

als Pächter des Jagdrevieres Nr.

nachstehend JV genannt

und Herrn als Jagdaufseher

nachstehend JA genannt

wird folgende **Vereinbarung** abgeschlossen:

I. Allgemeines

1.

Die JG hat mit Zustimmung des Gemeinderates

Herrn als JA gewählt.

Er hat das Amt angenommen und wurde von der Jagdverwaltung in Pflicht genommen.

2.

Der JA ist grundsätzlich für die Dauer des Pachtverhältnisses gewählt, andernfalls gelten die Vereinsstatuten.

3.

Eine Kündigung ist aus wichtigen Gründen im Sinne des Obligationenrechtes jederzeit möglich, ansonsten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Jahres oder nach Vereinbarung.

Eine Kündigung ist sowohl der Jagdverwaltung als auch dem zuständigen Gemeinderat und dem Aargauischen Jagdschutzverein rechtzeitig bekanntzugeben. Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben bis die Nachfolgewahl getroffen ist, längstens jedoch während drei Monaten.

II. Pflichten des Jagdaufsehers

1.

Die Pflichten des Jagdaufsehers richten sich in erster Linie nach den Vorschriften der Aargauischen Jagdgesetzgebung (Jagdgesetz des Kantons Aargau AJSG und Jagdverordnung des Kantons Aargau AJVS).

Diese bilden die eigentliche Grundlage der vorliegenden Vereinbarung. Insbesondere ist der Jagdaufseher zur Teilnahme an den Weiterbildungsanlässen des Kantons verpflichtet.

2.

Ergänzend erwähnt werden folgende Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit dem Jagdverein und nach den Weisungen des Obmannes/Jagdleiters zu erbringen sind:

- Bau und Unterhalt von Hochsitzen und weiteren jagdlichen Einrichtungen, Salzlecken, Kitzrettung (verblenden), etc.
- Vorbereitung und Teilnahme an Bewegungsjagden, Instruktion und Betreuung von Treibern, Mithilfe bei der Wildversorgung
- Teilnahme an Arbeitseinsätzen mit den Pächtern wie Aushagen, Holzzubereitung für Aserfeuer, Wildschadensverhütung, etc. nach Weisungen des Obmannes/Jagdleiters

- Regelmässige Reviergänge, summarische schriftliche Protokollführung über besondere Vorkommnisse und Information des Obmannes, insbesondere Wilderei, streunende Hunde, Hegeabschüsse, etc.
- Pikett-Dienst für polizeiliche Einsätze, namentlich Fallwildentsorgung
- Mithilfe bei der Abschätzung von Wildschäden
- Individuelle weitere Pflichten, z.B. Wildbret-Zerwirkung, Wildbret-Verwertung, Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdhütten, etc.
- Der JA trägt seinen Ausweis auf sich und weist diesen auf Verlangen vor
- Strafanzeigen gegen Dritte erfolgen grundsätzlich über die JG
- Weitere Aufgaben gemäss individuellen Wünschen beider Parteien

III. Pflichten des Jagdvereins

1.

Der Jagdverein schliesst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten des JA ab, soweit solche Versicherungen nicht bereits bestehen.

2.

Der JA erhält für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Einsätze eine Spesenpauschale von Fr. pro Jahr (ist individuell je nach Grösse des Reviers und zeitlicher Beanspruchung), zahlbar jeweils zu je 50 % per Ende Juni und Dezember eines jeden Jagdjahres.

Vorschlag: 15 % des Jahrespachtzinses der JG, allenfalls eine Minimums-Pauschale oder Entschädigung im gegenseitigen Einvernehmen (die effektiven Aufwand-Kosten sollten dem JA auf jeden Fall entschädigt werden).

Jagdliche Einkäufe für Holz (Hochsitze), Salz, etc., werden gemäss Rapporten separat bezahlt.

3.

Der JA hat ferner freie Büchse für Raubzeug, Raubwild, Enten und Schwarzwild (exklusive Wildbret) und Abschuss eines Bockes pro Jahr (inklusive Wildbret).

Weitere Abschüsse nach Weisungen des Jagdvereins.

4.

Soweit der JA einen Schweisshund ausschliesslich zur Verfügung der JG hält, ist der JA von der JG mit pauschal Fr. pro Jahr zu entschädigen (oder Entschädigung nach Vereinbarung).

IV. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten sind ausschliesslich vom Schiedsgericht des AJV (Aargauischer Jagdschutzverein) nach dessen Bestimmungen zu entscheiden.

Eine Anrufung des AJV-Schiedsgerichtes ist erst möglich nach Durchführung einer Sühneverhandlung durch den amtierenden Präsidenten oder den Rechtskonsulenten des AJV.

Ort: Datum:

für den **Jagdverein**, der Präsident

Der **Jagdaufseher**